Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1761

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Inneres
(6. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Umzugskostenvergütung und Trennungsentschädigung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten (Bundesumzugskostengesetz — BUKG)

— Drucksache IV/1441 —

A. Bericht des Abgeordneten Gscheidle

I. Allgemeines

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 84. Sitzung am 9. Oktober 1963 den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Umzugskostenvergütung und Trennungsentschädigung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten (Bundesumzugskostengesetz — BUKG) in erster Beratung behandelt. Der Entwurf wurde dem Ausschuß für Inneres überwiesen, der Haushaltsausschuß wurde mitbeteiligt. Der Ausschuß für Inneres hat den Entwurf in drei Sitzungen vom 25. Oktober 1963 bis 8. November 1963 beraten. Der Haushaltsausschuß hat den Entwurf in seiner Sitzung am 12. Dezember 1963 behandelt und dabei dem federführenden Ausschuß für Inneres empfohlen, in § 9 Abs. 1 wieder die Regierungsvorlage herzustellen. Die Mehrheit des Haushaltsausschusses ließ sich dabei nicht von finanziellen Überlegungen leiten, sondern befürchtete, daß durch eine Streichung der Tarifklasse IV im Bundesumzugskostengesetz die weitere besoldungsrechtliche Entwicklung präjudiziert werden könnte. Der Ausschuß für Inneres befaßte sich noch am 12. Dezember 1963 mit dieser Empfehlung, beschloß jedoch mehrheitlich, es bei seiner grundsätzlichen Beschlußfassung zu § 9 Abs. 1 zu belassen. In Abweichung zu dem ursprünglichen Beschluß wurde nunmehr jedoch die Tarifklasse IV mit den Sätzen der Tarifklasse III gesondert aufgeführt. Eine Präjudizierung des Besoldungsgesetzes durch das Umzugskostenrecht befürchtete der Ausschuß nicht und verweist in diesem Zusammenhang auch auf die anders geartete Einteilung im Reisekostengesetz.

II. Grundsätze des Entwurfs

Das zur Zeit geltende Umzugskostenrecht beruht auf dem Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (RGBl. I S. 566) und den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen vom 7. Mai 1935 (RBB S. 40), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. April 1953 (BGBl. I S. 191). Die Vorschriften entsprechen nicht mehr den veränderten rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen.

Mit dem Entwurf der Bundesregierung soll das Umzugskostenrecht den tatsächlichen Verhältnissen angepaßt, die bestehenden rechtlichen Unklarheiten beseitigt und das Rechtsgebiet vereinfacht werden. Gegenüber dem geltenden Recht ergeben sich folgende wesentliche Änderungen:

1. Für alle in Betracht kommenden Umzüge wird Umzugskostenvergütung gewährt. Die bisherige teilweise Erstattung von Umzugsauslagen durch Bewilligung einer Umzugskostenbeihilfe ist nicht übernommen (§§ 2, 3).

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

2. Umzugskostenvergütung kann in bestimmten Fällen auch für Umzüge gewährt werden, die im Rahmen der Wohnungsfürsorge notwendig geworden sind (§ 2 Abs. 3 Nr. 4).
3. Der maßgebliche Stichtag für die Feststellung des Umfangs des Umzugsgutes sowie für die Zugehörigkeit zu einer Tarifklasse ist vom Tage des Wirksamwerdens der dienstlichen Maßnahme auf den Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes verlegt worden (§ 4 Abs. 3, § 9 Abs. 3).
4. Die Beförderungsauslagen sind nicht mehr aus einer Pauschvergütung zu bestreiten; sie werden neben den sonstigen Umzugsauslagen im tatsächlichen (notwendigen) Umfange erstattet (§ 4).
5. Die Auslagen für einen durch den Umzug bedingten zusätzlichen Unterricht der Kinder werden in angemessenem Umfange erstattet. Dabei werden nicht nur die Auslagen für Umschulungsunterricht, sondern auch für Nachhilfeunterricht berücksichtigt (§ 8).
6. Die Pauschvergütung für „sonstige" Umzugsauslagen ist nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt (§ 9 Abs. 1 und 2).
7. Auf die Gewährung von Trennungsentschädigung besteht in den Fällen des § 15 Abs. 1 Satz 1 ein Rechtsanspruch.

Die Vorschriften des Gesetzes sollen grundsätzlich in gleicher Weise für Bundesbeamte, Richter im Bundesdienst und Soldaten gelten. Um den veränderlichen Verhältnissen besser Rechnung tragen zu können, sieht der Entwurf die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen für folgende Vorschriften vor:

a) Art und Höhe der zu erstattenden nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen (§ 10 Satz 3)
b) Ausgestaltung von Trennungsentschädigung (§ 15 Abs. 1)
c) Sondervorschriften für Auslandsumzüge (§ 18)
d) Anpassung von im Gesetz festgesetzten Beträgen an veränderte wirtschaftliche Verhältnisse (§ 21 Abs. 1)

III. Erläuterung zu Ausschußbeschlüssen

Zu § 2

Durch die Neufassung soll in den Fällen der Absätze 2 und 4 Satz 1 Nr. 2 die Vergütungszusage z. B. mit der Versetzungsanordnung verbunden werden. Der Ausschuß hält es für richtig, wenn in den genannten Fällen gleichzeitig die personalpolitischen Überlegungen hinsichtlich der Notwendigkeit eines Umzugs verbunden werden.

Zu § 4

Im Hinblick auf die besondere Lage von Berlin sollen bei Umzügen aus dem Land Berlin die notwendigen Beförderungsauslagen bis zu einer Entfernung von 400 km zugrunde gelegt werden können.

Zu § 8

Auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse, die durch Einzelbeispiele erhärtet wurden, erhöhte der Ausschuß den angegebenen Höchstbetrag von fünfhundert auf sechshundert Deutsche Mark. In der Diskussion über die Erstattung der Auslagen für einen durch den Umzug bedingten zusätzlichen Unterricht wird klargestellt, daß die Regelung des § 8 für alle Schulen, also auch für Handels- und Gewerbeschulen, Ergänzungs- und Ersatzschulen und dergleichen Anwendung findet.

Zu § 9

Der Ausschuß beschloß mit Mehrheit, den Beamten der Tarifklasse IV die gleichen Pauschvergütungssätze für sonstige Umzugsauslagen zu gewähren wie den Beamten der Tarifklasse III. Mit der vorgesehenen Vergütung sollen alle sonstigen, nicht in den §§ 4 bis 8 bezeichneten Umzugsauslagen — wie z. B. Auslagen für Fenstervorhänge, Änderung elektrischer Geräte, Installations- und Dekorationsarbeiten — pauschal abgegolten werden. Der Ausschuß ließ sich dabei von den praktischen Lebenserfahrungen leiten und verneinte eine Differenzierung bei den Tarifklassen III und IV.

Zu § 10

Der Ausschuß regte an, in der nach § 10 zu erlassenden Rechtsverordnung eine Regelung zu treffen, nach der Kosten für Schönheitsreparaturen, die einem Beamten aus Anlaß eines dienstlich notwendigen Umzuges auf Grund mietrechtlicher Vorschriften entstehen, erstattet werden können.

Zu § 12

Der Gewährung der Pauschvergütung zur Hälfte lag der Gedanke zugrunde, daß beim Umzug in eine vorläufige Wohnung im Regelfall persönliche Gründe bestimmend sind, die Einrichtung eine vorläufige ist und im übrigen, falls erforderlich, eine Erstattung der nachgewiesenen Umzugsauslagen nach § 10 möglich sei. Die Mehrheit des Ausschusses folgte diesen Argumenten nicht und verwies auf die Gefahr der Kostenerhöhung, wenn Beamte auf den Nachweis der tatsächlichen Umzugsauslagen verwiesen werden. Denn dies würde dazu führen, daß der Beamte viele Arbeiten nicht mehr selbst erledigt, sondern durch Handwerker ausführen läßt.

Zu § 14

Die Änderung ergibt sich auf Grund der vom Ausschuß beschlossenen Einfügung eines neuen Absatzes 5 in § 2.

Zu § 26

Das Inkrafttreten wird auf den 1. Juli 1964 festgesetzt, um der Bundesregierung genügend Zeit für die Vorbereitung der notwendigen Rechtsverordnungen zu geben.

Die vom Ausschuß für Inneres beschlossenen Verbesserungen führen zu Mehraufwendungen von maximal 1 Million Deutsche Mark; sie sind im Verhältnis zu den im Entwurf vorgesehenen Verbesserungen gering.

Bonn, den 12. Dezember 1963

Gscheidle
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/1441 — in der anliegenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 12. Dezember 1963

Der Ausschuß für Inneres

Schmitt-Vockenhausen	**Gscheidle**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die Umzugskostenvergütung und Trennungsentschädigung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten

(Bundesumzugskostengesetz — BUKG)

— Drucksache IV/1441 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Inneres

(6. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über die Umzugskostenvergütung und Trennungsentschädigung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten (Bundesumzugskostengesetz — BUKG)	**Entwurf eines Gesetzes über die Umzugskostenvergütung und Trennungsentschädigung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten (Bundesumzugskostengesetz — BUKG)**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
ABSCHNITT I	**ABSCHNITT I**
Allgemeine Vorschriften	**Allgemeine Vorschriften**
§ 1	§ 1
Persönlicher Geltungsbereich	unverändert
(1) Dieses Gesetz gilt für	
1. Bundesbeamte und in den Bundesdienst abgeordnete Beamte mit Ausnahme der Ehrenbeamten,	
2. Richter im Bundesdienst und in den Bundesdienst abgeordnete Richter mit Ausnahme der ehrenamtlichen Richter,	
3. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,	
4. im Ruhestand befindliche Beamte und Richter (Nummer 1, 2) und Berufssoldaten,	
5. frühere Beamte und Richter (Nummer 1, 2) und Berufssoldaten, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden sind, mit Ausnahme der früheren Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf,	
6. die Hinterbliebenen der in Nummer 1 bis 5 bezeichneten Personen.	
(2) Hinterbliebene sind der Ehegatte, Verwandte bis zum vierten Grade, Verschwägerte bis zum zwei-	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
ten Grade, Adoptivkinder, Pflegekinder, Adoptiveltern, Pflegeeltern und uneheliche Kinder, wenn diese Personen zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft des Verstorbenen gehört haben.	
§ 2 **Gewährung der Umzugskostenvergütung**	§ 2 **Gewährung der Umzugskostenvergütung**
(1) Umzugskostenvergütung wird nach Beendigung des Umzuges gewährt. Voraussetzung ist, daß sie *vorher* schriftlich zugesagt worden ist.	(1) Umzugskostenvergütung wird nach Beendigung des Umzuges gewährt. Voraussetzung ist, daß sie schriftlich zugesagt worden ist.
(2) Die Umzugskostenvergütung ist zuzusagen für Umzüge 1. aus Anlaß der Versetzung aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort, es sei denn, daß mit einer baldigen weiteren Versetzung an einen anderen Dienstort zu rechnen ist oder der Umzug aus anderen besonderen Gründen nicht durchgeführt werden soll, 2. auf Anweisung des Dienstvorgesetzten, die Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von der Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen, 3. aus Anlaß der Räumung einer Dienstwohnung des Bundes auf Veranlassung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde.	(2) unverändert
(3) Die Umzugskostenvergütung kann zugesagt werden für Umzüge 1. aus Anlaß der Einstellung an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort, 2. aus Anlaß der Abordnung an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort und ihrer Aufhebung, 3. am Dienst- oder Wohnort oder von einem in der Nähe des Dienstortes gelegenen Wohnort zum Dienstort, wenn dafür ein dienstliches Interesse besteht, 4. aus Anlaß der Räumung einer bundeseigenen oder im Besetzungsrecht des Bundes stehenden Mietwohnung, wenn sie auf Veranlassung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde im dienstlichen Interesse geräumt werden soll, 5. von Grenzorten, kleineren abgelegenen Plätzen oder Inselorten, wenn ein Verbleiben an diesen Orten nach Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zumutbar ist und der Umzug spätestens zwei Jahre nach diesem Zeitpunkt durchgeführt wird, 6. aus zwingenden persönlichen Gründen.	(3) unverändert
(4) Umzügen aus Anlaß der Versetzung aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort als den	(4) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
bisherigen Dienst- oder Wohnort (Absatz 2 Nr. 1) stehen gleich Umzüge aus Anlaß 1. der Verlegung der Beschäftigungsbehörde an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort, 2. der Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einem Teil der Beschäftigungsbehörde, der an einem anderen Ort als dem bisherigen Dienst- oder Wohnort untergebracht ist. Der Abordnung (Absatz 3 Nr. 2) steht eine vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle gleich.	
	(4 a) Die Umzugskostenvergütung ist in den Fällen der Absätze 2 und 4 Satz 1 Nr. 2 gleichzeitig mit der Bekanntgabe der den Umzug veranlassenden dienstlichen Maßnahme zuzusagen.
(5) Die Umzugskostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr bei der Beschäftigungsbehörde, von den in § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Personen bei der letzten Beschäftigungsbehörde und von den Hinterbliebenen (§ 1 Abs. 1 Nr. 6) bei der letzten Beschäftigungsbehörde des Verstorbenen schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung des Umzuges.	(5) unverändert
§ 3 **Umzugskostenvergütung**	§ 3 unverändert
(1) Die Umzugskostenvergütung umfaßt 1. Erstattung der Beförderungsauslagen (§ 4), 2. Erstattung der Reisekosten (§ 5), 3. Mietentschädigung (§ 6), 4. Beitrag zum Beschaffen von Kochherden, Öfen und anderen Heizgeräten (§ 7), 5. Erstattung der Auslagen für zusätzlichen Unterricht (§ 8), 6. Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 9), 7. Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen (§ 10), 8. Erstattung der Auslagen für Umzüge aus zwingenden persönlichen Gründen (§ 11), 9. Erstattung der Auslagen für Umzüge in eine vorläufige Wohnung (§ 12), 10. Erstattung von Umzugsauslagen bei späterer Eheschließung (§ 13), 11. Erstattung der Auslagen für Umzugsvorbereitungen (§ 14).	
(2) Zuwendungen, die für denselben Umzug von einer anderen Dienst- oder Beschäftigungsstelle gewährt werden, sind auf die Umzugskostenvergütung insoweit anzurechnen, als für denselben Zweck	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Umzugskostenvergütung nach diesem Gesetz gewährt wird.	
ABSCHNITT II	**ABSCHNITIT II**
Umzüge der Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und ihrer Hinterbliebenen	**Umzüge der Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und ihrer Hinterbliebenen**
1. TITEL	1. TITEL
Umzugskostenvergütung	Umzugskostenvergütung
§ 4	§ 4
Erstattung der Beförderungsauslagen	**Erstattung der Beförderungsauslagen**
(1) Die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes von der bisherigen zur neuen Wohnung werden erstattet. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 4 und 5 werden jedoch höchstens die Beförderungsauslagen erstattet, die durch einen Umzug über eine Entfernung von zweihundert Kilometer entstanden wären.	(1) Die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes von der bisherigen zur neuen Wohnung werden erstattet. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 4 und 5 werden jedoch höchstens die Beförderungsauslagen erstattet, die durch einen Umzug über eine Entfernung von zweihundert Kilometer, **bei Umzügen aus dem Land Berlin über eine Entfernung von vierhundert Kilometern,** entstanden wären.
(2) Auslagen für das Befördern von Umzugsgut, das sich außerhalb der bisherigen Wohnung befindet, werden höchstens insoweit erstattet, als sie beim Befördern mit dem übrigen Umzugsgut erstattungsfähig wären.	(2) unverändert
(3) Umzugsgut sind die Wohnungseinrichtung und in angemessenem Umfang andere bewegliche Gegenstände, die sich am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes im Eigentum oder Gebrauch des Umziehenden oder anderer Personen befinden, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben. Andere Personen im Sinne von Satz 1 sind der Ehegatte und die ledigen Kinder. Es gehören ferner dazu sonstige Verwandte bis zum vierten Grade, Verschwägerte bis zum zweiten Grade, Adoptivkinder, Pflegekinder, Adoptiveltern, Pflegeltern und uneheliche Kinder, wenn der Umziehende diesen Personen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, sowie Hausangestellte und solche Personen, deren Hilfe der Umziehende aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf.	(3) unverändert
§ 5	§ 5
Erstattung der Reisekosten	unverändert
(1) Die Auslagen für die Reise des Umziehenden und der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen (§ 4 Abs. 3 Satz 2 und 3) vom bisherigen zum neuen Wohnort werden in dem Umfang erstattet, in dem sie bei Dienstreisen des Beamten zu erstatten wären. Tagegeld wird vom Tage des Einladens des Umzugsgutes an bis zum Tage des Ausladens mit der Maßgabe gewährt, daß auch diese	

Entwurf

beiden Tage als volle Reisetage gelten. Übernachtungsgeld wird für den Tag des Ausladens des Umzugsgutes nur gewährt, wenn eine Übernachtung außerhalb der neuen Wohnung notwendig gewesen ist.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für eine Reise einer Person an den neuen Wohnort zum Suchen oder Besichtigen einer Wohnung. Tage- und Übernachtungsgeld wird für höchstens zwei Reisetage und zwei Aufenthaltstage gewährt.

(3) Die Fahrtauslagen für eine Reise des Beamten an den bisherigen Wohnort zur Vorbereitung und Durchführung des Umzuges werden wie die Auslagen bei einer Dienstreise erstattet. Die Fahrtauslagen einer anderen Person für eine solche Reise werden im gleichen Umfang erstattet, wenn sich zur Zeit des Umzuges am bisherigen Wohnort weder der Beamte noch eine andere Person (§ 4 Abs. 3 Satz 2 und 3) befunden hat, der die Vorbereitung und Durchführung des Umzuges zuzumuten war.

(4) § 4 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Mietentschädigung

(1) Miete für die bisherige Wohnung wird bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden konnte, längstens jedoch für sechs Monate, erstattet, wenn für dieselbe Zeit Miete für die neue Wohnung gezahlt werden mußte. Ferner werden die notwendigen Auslagen für das Weitervermieten der Wohnung innerhalb der Vertragsdauer bis zur Höhe der Miete für einen Monat erstattet. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Miete einer Garage; sie gelten entsprechend für die Pacht eines Gartens.

(2) Miete für die neue Wohnung, die nach Lage des Wohnungsmarktes für eine Zeit gezahlt werden mußte, während der die Wohnung noch nicht benutzt werden konnte, wird längstens für drei Monate erstattet, wenn für dieselbe Zeit Miete für die bisherige Wohnung gezahlt werden mußte.

(3) Die Wohnung im eigenen Haus oder die Eigentumswohnung steht der Mietwohnung gleich; an die Stelle der Miete tritt der ortsübliche Mietwert der Wohnung. Entsprechendes gilt für die eigene Garage und den eigenen Garten. Für die neue Wohnung im eigenen Haus oder die neue Eigentumswohnung wird Mietentschädigung nicht gewährt.

(4) Miete nach den Absätzen 1 bis 3 wird nicht für eine Zeit erstattet, in der die Wohnung oder die Garage ganz oder teilweise anderweit vermietet oder benutzt worden ist. Entsprechendes gilt für die Pacht eines Gartens.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 6

unverändert

Entwurf

§ 7

Beitrag zum Beschaffen von Kochherden, Öfen und anderen Heizgeräten

(1) Die angemessenen Auslagen für einen Kochherd sowie für die notwendige Zahl von Öfen und anderen Heizgeräten werden zu drei Vierteln erstattet, wenn

1. am bisherigen Wohnort ein Hausstand am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes vorhanden war und am neuen Wohnort wieder eingerichtet worden ist und
2. solche Gegenstände
   a) in der bisherigen Wohnung vom Hauseigentümer oder Vermieter gestellt waren und der Umziehende gezwungen war, sie für die neue Wohnung zu beschaffen, oder
   b) wegen der in der neuen Wohnung vorgefundenen anderen Verhältnisse nicht benutzt werden können und es nicht zumutbar ist, sie auf die neuen Verhältnisse umzustellen.

Satz 1 gilt auch für den Einbau einer zentralen Heizungsanlage mit der Maßgabe, daß Auslagen hierfür nur insoweit erstattet werden, als sie für die notwendige Zahl von Öfen und anderen Heizgeräten erstattet werden könnten.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn die alte oder die neue Wohnung sich im eigenen Haus befindet oder eine Eigentumswohnung ist oder wenn beide Wohnungen sich im eigenen Haus befinden oder Eigentumswohnungen sind.

(3) Ein Hausstand liegt vor, wenn die Wohnung mit Kochgelegenheit und mit den notwendigen, nicht vom Vermieter der Wohnung zur Verfügung gestellten Möbeln und sonstigen Haushaltsgegenständen ausgestattet ist.

§ 8

Erstattung der Auslagen für zusätzlichen Unterricht

Die Auslagen für einen durch den Umzug bedingten zusätzlichen Unterricht der Kinder des Umziehenden (§ 4 Abs. 3 Satz 2 und 3) werden bis zu *fünfhundert* Deutsche Mark für jedes Kind erstattet, und zwar bis zu dreihundert Deutsche Mark voll und darüber hinaus zu drei Vierteln.

§ 9

Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen

(1) Beamte, Ruhestandsbeamte, frühere Beamte und ihre Hinterbliebenen, die am Tage der Zusage der Umzugskostenvergütung einen Hausstand (§ 7 Abs. 3) hatten und einen solchen am neuen Wohnort wieder eingerichtet haben, erhalten eine Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen in folgender Höhe:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 7

unverändert

§ 8

Erstattung der Auslagen für zusätzlichen Unterricht

Die Auslagen für einen durch den Umzug bedingten zusätzlichen Unterricht der Kinder des Umziehenden (§ 4 Abs. 3 Satz 2 und 3) werden bis zu **sechshundert** Deutsche Mark für jedes Kind erstattet, und zwar bis zu dreihundert Deutsche Mark voll und darüber hinaus zu drei Vierteln.

§ 9

Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen

(1) Beamte, Ruhestandsbeamte, frühere Beamte und ihre Hinterbliebenen, die am Tage **des Wirksamwerdens** der Zusage der Umzugskostenvergütung einen Hausstand (§ 7 Abs. 3) hatten und einen solchen am neuen Wohnort wieder eingerichtet haben, erhalten eine Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen in folgender Höhe:

Entwurf			Beschlüsse des 6. Ausschusses		
Tarifklasse	Ledige	Verheiratete	Tarifklasse	Ledige	Verheiratete
I a	400 DM	700 DM	I a	400 DM	700 DM
I b	350 DM	600 DM	I b	350 DM	600 DM
II	300 DM	500 DM	II	300 DM	500 DM
III	250 DM	400 DM	III	250 DM	400 DM
IV	*200 DM*	*300 DM.*	IV	**250 DM**	**400 DM.**

Maßgebend ist der Familienstand am Tage der Zusage der Umzugskostenvergütung. An die Stelle dieses Tages tritt, wenn dies günstiger ist, der Tag, an dem die dienstliche Maßnahme nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 3 Nr. 1 oder 2 wirksam geworden ist. Ein Hausstand gilt am Tage der Zusage der Umzugskostenvergütung als vorhanden, wenn der Umziehende an diesem Tage verheiratet war und seinen Hausstand vor dem Umzug eingerichtet hat.

Maßgebend ist der Familienstand am Tage **des Wirksamwerdens** der Zusage der Umzugskostenvergütung. An die Stelle dieses Tages tritt, wenn dies günstiger ist, der Tag, an dem die dienstliche Maßnahme nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 3 Nr. 1 oder 2 wirksam geworden ist. Ein Hausstand gilt am Tage **des Wirksamwerdens** der Zusage der Umzugskostenvergütung als vorhanden, wenn der Umziehende an diesem Tage verheiratet war und seinen Hausstand vor dem Umzug eingerichtet hat.

(2) Die Sätze nach Absatz 1 erhöhen sich für den Ehegatten und jedes Kind (§ 4 Abs. 3 Satz 2 und 3) um einhundert Deutsche Mark und für jede weitere in § 4 Abs. 3 Satz 3 bezeichnete Person um fünfzig Deutsche Mark, wenn sie auch am neuen Wohnort mit dem Umziehenden in häuslicher Gemeinschaft leben.

(2) unverändert

(3) Für die Zuteilung zu den Tarifklassen gilt die Tarifklasseneinteilung des Besoldungsrechts für den Ortszuschlag; dabei ist maßgebend

1. bei Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst

   die Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Laufbahn,

2. bei den übrigen Beamten

   die Besoldungsgruppe, der sie am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes angehört haben,

3. bei Ruhestandsbeamten und früheren Beamten

   die Besodungsgruppe, der sie bei Beendigung des Dienstverhältnisses angehört haben, oder, wenn dies günstiger ist, die Besoldungsgruppe, nach der ihre Versorgungsbezüge berechnet sind,

4. bei Hinterbliebenen

   die Besoldungsgruppe, der sie bei Beendibene zuletzt angehört hat, oder, wenn dies günstiger ist, die Besoldungsgruppe, nach der ihre Versorgungsbezüge berechnet sind.

Die Rückwirkung der Einweisung in eine Planstelle bleibt unberücksichtigt.

(3) unverändert

(4) Dem Verheirateten stehen gleich der Verwitwete und der Geschiedene sowie derjenige, dessen Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, ferner der Ledige, der auch in der neuen Wohnung Verwandten bis zum vierten Grade, Verschwägerten bis zum zweiten Grade, Adoptivkindern, Pflegekindern, Adoptiveltern, Pflegeeltern oder unehe-

(4) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
lichen Kindern aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, sowie der Ledige, der auch in der neuen Wohnung eine andere Person aufgenommen hat, deren Hilfe er aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf.	
(5) Bei einem Umzug am Wohnort beträgt die Pauschvergütung achtzig vom Hundert der Sätze nach Absatz 1 und 2.	(5) unverändert
(6) War am bisherigen Wohnort ein Hausstand (§ 7 Abs. 3) vorhanden, ist ein solcher aber am neuen Wohnort nicht wieder eingerichtet worden, so beträgt die Pauschvergütung zwanzig vom Hundert der Sätze nach Absatz 1 und 2. Das gleiche gilt, wenn am bisherigen Wohnort kein Hausstand vorhanden war, aber am neuen Wohnort ein solcher eingerichtet worden ist. Bei einem Umzug am Wohnort beträgt die Pauschvergütung zwanzig vom Hundert der Sätze nach Absatz 5.	(6) unverändert
(7) Ist innerhalb von fünf Jahren ein Umzug im Sinne von § 2 Abs. 2 oder Abs. 3 Nr. 1 bis 5 vorausgegangen, so wird ein Zuschlag in Höhe von zwanzig vom Hundert der Pauschvergütung nach Absatz 1 und 2 oder 5 gewährt, wenn auch beim vorausgegangenen Umzug am bisherigen und neuen Wohnort ein Hausstand (§ 7 Abs. 3) vorhanden war. Ein vorausgegangener Umzug in eine vorläufige Wohnung (§ 12) bleibt unberücksichtigt.	(7) unverändert
(8) Für denselben Umzug wird die Pauschvergütung nur einmal gewährt; sind die Pauschvergütungen unterschiedlich hoch, so wird die höhere Pauschvergütung gewährt.	(8) unverändert
§ 10 **Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen** Anstelle der Pauschvergütung nach § 9 Abs. 1 oder 5 werden auf Antrag die nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen erstattet. Dies gilt auch, wenn keine Pauschvergütung gewährt wird; die Auslagen werden jedoch nur bis zur Höhe der sich nach § 9 Abs. 6 ergebenden Beträge erstattet. Der Bundesminister des Innern regelt durch Rechtsverordnung, welche Umzugsauslagen in den Fällen der Sätze 1 und 2 zu berücksichtigen sind und in welcher Höhe sie erstattet werden. § 9 Abs. 7 bleibt unberührt.	§ 10 unverändert
§ 11 **Erstattung der Auslagen für Umzüge aus zwingenden persönlichen Gründen** Bei einem Umzug aus Anlaß einer Versetzung aus zwingenden persönlichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort können die Beförderungsauslagen (§ 4) und die Reisekosten (§ 5) erstattet werden. Das gleiche gilt für einen anderen Umzug aus zwingenden persönlichen	§ 11 unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Gründen mit der Maßgabe, daß höchstens die Auslagen erstattet werden, die bei einem Umzug über eine Entfernung von fünfundzwanzig Kilometer entstanden wären.	
§ 12	§ 12
Erstattung der Auslagen für Umzüge in eine vorläufige Wohnung	**Erstattung der Auslagen für Umzüge in eine vorläufige Wohnung**
Ein Beamter mit Hausstand (§ 7 Abs. 3), dem Umzugskostenvergütung für einen Umzug nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder 3 *oder nach § 2* Abs. 3 Nr. 1 oder 2 zugesagt ist, kann für den Umzug in eine vorläufige Wohnung Umzugskostenvergütung *mit der Maßgabe* erhalten, *daß die Pauschvergütung (§ 9) nur zur Hälfte gewährt wird. Voraussetzung ist, daß* die zuständige Behörde die neue Wohnung vorher schriftlich als vorläufige Wohnung anerkannt hat. § 9 Abs. 7 findet keine Anwendung.	Ein Beamter mit Hausstand (§ 7 Abs. 3), dem Umzugskostenvergütung für einen Umzug nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder 3, Abs. 3 Nr. 1 oder 2 zugesagt ist, kann für den Umzug in eine vorläufige Wohnung Umzugskostenvergütung erhalten, **wenn** die zuständige Behörde die neue Wohnung vorher schriftlich als vorläufige Wohnung anerkannt hat. § 9 Abs. 7 findet keine Anwendung.
§ 13	§ 13
Erstattung von Umzugsauslagen bei späterer Eheschließung	unverändert
Hat der Beamte innerhalb von sechs Monaten nach dem Tage geheiratet, an dem die Umzugskostenvergütung zugesagt worden ist, so werden in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 3 Nr. 1 und 2 die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes und die angemessenen Fahrtauslagen des Ehegatten und anderer in § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 bezeichneter Personen an den neuen Wohnort bis zur Höhe der Auslagen erstattet, die bei einem Umzug von der bisherigen in die neue Wohnung entstanden wären. An die Stelle des Tages der Zusage der Umzugskostenvergütung tritt, wenn dies günstiger ist, der Tag, an dem die dienstliche Maßnahme nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 3 Nr. 1 oder 2 wirksam geworden ist.	
§ 14	§ 14
Erstattung der Auslagen für Umzugsvorbereitungen	unverändert
Wird ein Umzug, für den Umzugskostenvergütung nach § 2 zugesagt ist, aus Gründen, die der Umziehende nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt, so werden die durch die Vorbereitung des Umzuges entstandenen notwendigen, nach diesem Gesetz erstattungsfähigen Auslagen erstattet. Muß in einem solchen Fall ein anderer Umzug durchgeführt werden, so wird dafür Umzugskostenvergütung gewährt; Satz 1 bleibt unberührt. § 2 Abs. 5 gilt entsprechend.	
2. TITEL	2. TITEL
Trennungsentschädigung	Trennungsentschädigung
§ 15	§ 15
(1) Ist ein Beamter aus Anlaß der Versetzung, der Abordnung mit Zusage der Umzugskostenver-	unverändert

Entwurf

gütung einschließlich ihrer Aufhebung oder der Räumung einer Dienstwohnung gezwungen, getrennten Haushalt zu führen, die Wohnung am bisherigen Wohnort beizubehalten oder das Umzugsgut unterzustellen, so werden ihm die dadurch entstandenen notwendigen Mehrauslagen nach Maßgabe einer Rechtsverordnung erstattet, die der Bundesminister des Innern erläßt (Trennungsentschädigung). Sie können nach Maßgabe dieser Verordnung erstattet werden, wenn sie aus Anlaß der Einstellung entstanden sind.

(2) Anstelle von Trennungsentschädigung können Beiträge zum Beschaffen oder Instandsetzen von Wohnungen bis zum vierundzwanzigfachen Monatsbetrag der Trennungsentschädigung nach Maßgabe von Richtlinien bewilligt werden, die der Bundesminister des Innern erläßt.

3. TITEL

Sondervorschriften für Auslandsumzüge

§ 16

Begriffsbestimmung

(1) Auslandsumzüge sind Umzüge zwischen Inland und Ausland sowie im Ausland.

(2) Als Auslandsumzüge gelten nicht die Umzüge

1. der im Grenzverkehr tätigen Beamten, und zwar auch dann nicht, wenn sie im Anschluß an die Tätigkeit im Grenzverkehr in das Inland umziehen,
2. in das Ausland in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 4 bis 6, außer bei der Versetzung aus zwingenden persönlichen Gründen an einen Dienstort im Ausland,
3. in das Inland in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3,
4. aus Anlaß einer Einstellung, Versetzung oder Abordnung im Inland einschließlich ihrer Aufhebung, wenn die bisherige oder die neue Wohnung im Ausland liegt.

§ 17

Abweichungen von den Regelvorschriften

(1) Auf Auslandsumzüge finden § 4 Abs. 1 und 3, §§ 5, 6, 9, *10, 11, 12* bis 14 keine Anwendung. § 8 findet nur Anwendung auf Umzüge vom Ausland in das Inland.

(2) Die Umzugskostenvergütung umfaßt auch

1. Erstattung notwendiger Lagerkosten,
2. Erstattung notwendiger Auslagen für das Unterstellen zurückgelassenen Umzugs-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. TITEL

Sondervorschriften für Auslandsumzüge

§ 16

unverändert

§ 17

Abweichungen von den Regelvorschriften

(1) Auf Auslandsumzüge finden § 4 Abs. 1 und 3, §§ 5, 6, 9 bis 14 keine Anwendung. § 8 findet nur Anwendung auf Umzüge vom Ausland in das Inland.

(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
gutes und Entschädigung für ersparte Beförderungsauslagen, 3. Erstattung der Wohnungsvermittlungs- und -vertragsabschlußgebühren, 4. Beitrag zum Beschaffen von Warmwassergeräten, 5. Beitrag zum Beschaffen von Klimageräten, 6. Beitrag zum Beschaffen klimabedingter Sonderbekleidung, 7. Ausstattungsbeitrag bei Auslandsverwendung und 8. Einrichtungsbeitrag für Leiter von Auslandsvertretungen.	
(3) Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 entsteht der Anspruch auf die Pauschvergütung, den Beitrag zum Beschaffen von Sonderbekleidung, den Ausstattungsbeitrag und den Einrichtungsbeitrag zu dem Zeitpunkt, an dem die Umzugskostenvergütung nach § 2 zugesagt wird. Der Anspruch auf die übrigen Teile der Umzugskostenvergütung entsteht zu dem Zeitpunkt, an dem der Umziehende rechtlich verpflichtet ist, die ganz oder teilweise zu erstattenden Zahlungen an einen Dritten zu leisten.	(3) unverändert
(4) Abweichend von § 2 kann die Umzugskostenvergütung auch in Teilen zugesagt werden, wenn dienstliche Gründe es erfordern.	(4) unverändert
(5) Abweichend von § 2 Abs. 5 Satz 2 beginnt die Ausschlußfrist jeweils mit dem Tage nach der Entstehung des Anspruchs.	(5) unverändert
(6) Abweichend von § 7 Abs. 1 kann der Beitrag zum Beschaffen von Kochherden, Öfen und anderen Heizgeräten bei Umzügen vom Inland ins Ausland und im Ausland auch dann gewährt werden, wenn ein Hausstand am bisherigen Wohnort nicht vorhanden war.	(6) unverändert
(7) Abweichend von § 15 Abs. 2 können Beiträge zum Beschaffen oder Instandsetzen von Wohnungen bei Umzügen vom Inland ins Ausland und im Ausland auch dann bewilligt werden, wenn keine Trennungsentschädigung eingespart wird.	(7) unverändert
(8) Die oberste Dienstbehörde kann die Umzugskostenvergütung allgemein oder im Einzelfalle ermäßigen, soweit besondere Verhältnisse es rechtfertigen.	(8) unverändert
§ 18	§ 18
Ermächtigung zum Erlaß weiterer Sondervorschriften	unverändert
Die Bundesregierung wird ermächtigt, für Auslandsumzüge durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften über die Umzugskostenvergütung und die Trennungsentschädigung zu erlassen, soweit die besonderen Bedürfnisse des Auslandsdienstes und die besonderen Verhältnisse im Ausland es erfordern. In der Rechtsverordnung sind besonders zu regeln	

Entwurf

1. die Erstattung der Beförderungsauslagen,
2. die Erstattung der Auslagen für die Umzugsreise des Umziehenden und der zu seiner häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen,
3. die Gewährung der Mietentschädigung,
4. die Gewährung der Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen,
5. die Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen,
6. die Erstattung der Auslagen für Umzüge aus zwingenden persönlichen Gründen,
7. die Voraussetzungen für die Gewährung der in § 17 Abs. 2 aufgeführten Bestandteile der Umzugskostenvergütung und deren Höhe,
8. die Erstattung der Auslagen für Umzüge in eine vorläufige Wohnung,
9. die Gewährung von Beihilfen zu den Fahrkosten des Ehegatten und zu den Kosten des Beförderns des Heiratsgutes an den Auslandsdienstort, wenn der Beamte nach seinem Umzug in das Ausland geheiratet hat,
10. die Erstattung der Umzugsauslagen beim Ausscheiden aus dem Dienst im Ausland,
11. die Erstattung der Auslagen für Umzugsvorbereitungen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

ABSCHNITT III

Umzüge der Richter, Richter im Ruhestand, früheren Richter und ihrer Hinterbliebenen

§ 19

(1) Abschnitt II gilt auch für die Richter, Richter im Ruhestand, früheren Richter und ihre Hinterbliebenen.

(2) Der Versetzung (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) steht die Übertragung eines anderen Richteramts nach § 32 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes an einem anderen Ort als dem letzten Dienstort oder bisherigen Wohnort gleich.

ABSCHNITT III

Umzüge der Richter, Richter im Ruhestand, früheren Richter und ihrer Hinterbliebenen

§ 19

unverändert

ABSCHNITT IV

Umzüge der Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit, Soldaten im Ruhestand, früheren Berufssoldaten und ihrer Hinterbliebenen

§ 20

Abschnitt II gilt auch für die Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit, Soldaten im Ruhestand, früheren Berufssoldaten und ihre Hinterbliebenen.

ABSCHNITT IV

Umzüge der Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit, Soldaten im Ruhestand, früheren Berufssoldaten und ihrer Hinterbliebenen

§ 20

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
ABSCHNITT V	**ABSCHNITT V**
Übergangs- und Schlußvorschriften	**Übergangs- und Schlußvorschriften**
§ 21	§ 21
Ermächtigung, Verwaltungsvorschriften	unverändert
(1) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, die in §§ 8 und 9 Abs. 1 und 2 festgesetzten Beträge den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen durch Rechtsverordnung anzupassen.	
(2) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt der Bundesminister des Innern, soweit sie erlassen werden 1. zu den Vorschriften für die Richter im Bundesdienst, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz, 2. zu den Vorschriften für Soldaten, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung, 3. zu den Sondervorschriften für Auslandsumzüge, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen.	
§ 22	§ 22
Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes	unverändert
Das Bundespolizeibeamtengesetz vom 19. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 569), geändert durch Gesetz vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1361), wird wie folgt geändert:	
§ 25 erhält folgende Fassung:	
„§ 25	
Umzugskostenvergütung	
(1) Ein früherer Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf, der wegen Ablaufs der Dienstzeit ausgeschieden oder wegen Dienstunfähigkeit entlassen ist, erhält Umzugskostenvergütung wie die in § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Bundesumzugskostengesetzes bezeichneten Personen. Seine Hinterbliebenen und die Hinterbliebenen eines Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf, der während des Dienstverhältnisses verstorben ist, erhalten Umzugskostenvergütung wie die in § 1 Abs. 1 Nr. 6 des Bundesumzugskostengesetzes bezeichneten Hinterbliebenen.	
(2) Einem früheren Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf, der Anspruch auf Berufsförderung nach § 12 Abs. 2 hat, können auf Antrag einmalig die Leistungen nach den §§ 4, 5 und 7 des Bundesumzugskostengesetzes bewilligt werden, wenn zur Ausübung des späteren Berufs ein Umzug an einen anderen Ort als den bisherigen Wohnort erforderlich ist. Die Bewilligung ist nur zulässig, wenn bei Gewährung von Berufsförderung der Umzug innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung der Berufsförderung, in den anderen Fällen innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Dienstverhält-	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
nisses durchgeführt worden ist. Die Umzugskostenvergütung kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Bundesministers des Innern neben einer bereits nach Absatz 1 gewährten Umzugskostenvergütung bewilligt werden.	
(3) Einem Polizeivollzugsbeamten im Ruhestand, der bei Eintritt in den Ruhestand das fünfundfünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, können auf Antrag einmalig die Leistungen nach den §§ 4, 5 und 7 des Bundesumzugskostengesetzes bewilligt werden, wenn zur Begründung eines neuen Berufs ein Umzug an einen anderen Ort als den bisherigen Wohnort erforderlich ist. Die Bewilligung ist nur zulässig, wenn der Umzug innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt in den Ruhestand durchgeführt und Umzugskostenvergütung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 4 und 5 des Bundesumzugskostengesetzes noch nicht gewährt worden ist. Das gleiche gilt für einen Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit, der wegen Polizeidienstunfähigkeit entlassen worden ist und zum Zeitpunkt der Entlassung das fünfundfünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.	
(4) Der Umzugskostenvergütung nach den Absätzen 1 bis 3 werden die Auslagen zugrunde gelegt, die für den Umzug entstehen 1. nach einem Ort innerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin bis zum Zielort, 2. nach einem Ort außerhalb des Bundesgebietes bis zum Ort des Grenzübergangs. In den Fällen des Absatzes 3 können jedoch höchstens die Auslagen erstattet werden, die durch einen Umzug über eine Entfernung von zweihundert Kilometer entstanden wären.	
(5) Soweit sich die Umzugskostenvergütung nach Tarifklassen, dem Familienstand oder dem Hausstand richtet, sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses zugrunde zu legen."	
§ 23 **Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes**	§ 23 unverändert
Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1685) wird wie folgt geändert:	
Im Zweiten Teil erhält der Unterabschnitt 1 des Abschnitts V folgende Fassung:	
„1. Umzugskostenvergütung	
§ 62	
(1) Ein ehemaliger Soldat auf Zeit, dessen Dienstverhältnis wegen Ablaufs der Zeit, für die er in das Dienstverhältnis berufen worden ist, oder wegen Dienstunfähigkeit geendet hat, erhält Umzugskostenvergütung wie die in § 1 Abs. 1 Nr. 5 des	

Entwurf

Bundesumzugskostengesetzes bezeichneten Personen. Seine Hinterbliebenen und die Hinterbliebenen eines Soldaten auf Zeit, der während des Dienstverhältnisses verstorben ist, erhalten Umzugskostenvergütung wie die in § 1 Abs. 1 Nr. 6 des Bundesumzugskostengesetzes bezeichneten Hinterbliebenen.

(2) Einem ehemaligen Berufssoldaten oder einem ehemaligen Soldaten auf Zeit, der Anspruch auf zusätzliche fachliche Ausbildung oder Weiterbildung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 oder Anspruch auf berufliche Fortbildung, Umschulung oder Ausbildung auf Grund des Dritten Teils dieses Gesetzes nach § 26 des Bundesversorgungsgesetzes hat, können auf Antrag einmalig die Leistungen nach den §§ 4, 5 und 7 des Bundesumzugskostengesetzes bewilligt werden, wenn zur Ausübung des späteren Berufs ein Umzug an einen anderen Ort als den bisherigen Wohnort erforderlich ist. Die Bewilligung ist nur zulässig, wenn bei Gewährung von Berufsförderung der Umzug innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung der Berufsförderung, in den anderen Fällen innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses durchgeführt worden ist. Die Umzugskostenvergütung kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Bundesministers des Innern neben einer bereits nach Absatz 1 gewährten Umzugskostenvergütung bewilligt werden.

(3) Einem Soldaten im Ruhestand, der bei Eintritt in den Ruhestand das fünfundfünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, können auf Antrag einmalig die Leistungen nach den §§ 4, 5 und 7 des Bundesumzugskostengesetzes bewilligt werden, wenn zur Begründung eines neuen Berufs ein Umzug an einen anderen Ort als den bisherigen Wohnort erforderlich ist. Die Bewilligung ist nur zulässig, wenn der Umzug innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt in den Ruhestand durchgeführt und Umzugskostenvergütung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 4 und 5 des Bundesumzugskostengesetzes noch nicht gewährt worden ist. Entsprechendes gilt für einen Berufssoldaten, der wegen Dienstunfähigkeit entlassen worden ist, und für einen ehemaligen Soldaten auf Zeit, der einen Unterhaltsbeitrag nach § 73 erhält, wenn sie zum Zeitpunkt der Entlassung das fünfundfünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

(4) Der Umzugskostenvergütung nach den Absätzen 1 bis 3 werden die Auslagen zugrunde gelegt, die für den Umzug entstehen

1. nach einem Ort innerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin bis zum Zielort,
2. nach einem Ort außerhalb des Bundesgebietes bis zum Ort des Grenzübergangs.

In den Fällen des Absatzes 3 können jedoch höchstens die Auslagen erstattet werden, die durch einen Umzug über eine Entfernung von zweihundert Kilometer entstanden wären.

(5) Soweit sich die Umzugskostenvergütung nach Tarifklassen, dem Familienstand oder dem Haus-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
stand richtet, sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses zugrunde zu legen."	
§ 24	§ 24
(1) Dieses Gesetz regelt Art und Umfang der Umzugskostenvergütung aus Anlaß der in § 2 bezeichneten Umzüge und der Trennungsentschädigung aus Anlaß der in § 15 Abs. 1 bezeichneten dienstlichen Maßnahmen erschöpfend. § 25 des Bundespolizeibeamtengesetzes und § 62 des Soldatenversorgungsgesetzes bleiben unberührt.	unverändert
(2) Ist in Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Vorschriften und Bezeichnungen Bezug genommen, die nach Absatz 1 nicht mehr gelten, so treten an deren Stelle die Vorschriften und Bezeichnungen dieses Gesetzes.	
§ 25	§ 25
Berlin-Klausel	unverändert
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.	
§ 26	§ 26
Inkrafttreten	**Inkrafttreten**
Dieses Gesetz tritt am . . . . . in Kraft. Es findet auch Anwendung auf Umzüge, die vor diesem Tage begonnen haben und erst an diesem Tage oder später beendet worden sind.	**(1)** Dieses Gesetz tritt am **1. Juli 1964** in Kraft. Es findet auch Anwendung auf Umzüge, die vor diesem Tage begonnen haben und erst an diesem Tage oder später beendet worden sind.
Die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erteilten Umzugsanordnungen gelten als Zusage der Umzugskostenvergütung. Für die Gewährung des Zuschlags nach § 9 Abs. 7 ist ein Umzug im Sinne von § 2 Abs. 2 oder Abs. 3 Nr. 1 bis 5, der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beendet worden ist, entsprechend zu berücksichtigen.	**(2)** Die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erteilten Umzugsanordnungen gelten als Zusage der Umzugskostenvergütung. Für die Gewährung des Zuschlags nach § 9 Abs. 7 ist ein Umzug im Sinne von § 2 Abs. 2 oder Abs. 3 Nr. 1 bis 5, der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beendet worden ist, entsprechend zu berücksichtigten.